

Kirchenverordnungen
der Synode zu Vaison
in Gallien
im Jahr 442 70).

I.

Bei den Gallischen Bischöfen, wenn sie in Gallien selbst umher reisen, soll man nicht nach schriftlichen Zeugnissen fragen. Es ist genug, wenn man von einem nicht weiß, daß er aus der bischöflichen Gemeinschaft ausgeschlossen ist. Einheimische rechtschafene Bischöfe, da sie in dem Vaterlande ohnehin bekannt sind, bedürfen keines Zeugnisses. Nur von schlechten Männern muß man die erforderliche Anzeige machen.

2.

Wenn Leute, die in der Büssung begriffen sind, und sich darinnen wohl verhalten, auf dem Lande oder auf der Reise plötzlich ohne das Abendmahl sterben so muß man die Gaben, welche man der Kirche für sie bringt, annehmen, ihr Leichbegängniß halten 71), und ihr Gedächtniß in der Kirche mit christlicher Gesinnung

70) Concilium Vafense cum notis Sirmondi, Binii et Albaspinæi. Mansi VI. 453-459. Der Bischof Auspicius zu Vaison hatte den Vorsitz.

71) Funera. Den gewöhnlichen Gottesdienst wegen ihres Absterbens.

nung begehen. Denn sie sind in löblicher Absicht und aus Demuth bisher von den Sakramenten entfernt geblieben, um zu denselbigen desto reiner und würdiger zurückzukehren, und der Bischof selbst hätte vielleicht kein Bedenken getragen, sie mit der Kirche wieder vollkommen zu vereinigen.

3.

Die Presbyter und Diakonen auf dem Lande sollen alle Jahre, wenn die Osterzeit herannahet, das heilige Del nicht von den nächstgelegenen, sondern von ihren eigenen Bischöfen holen, entweder selbst, welches am schicklichsten ist, oder, wenn es ihre Geschäfte nicht zulassen, doch durch einen Unterdiakon ⁷²⁾. Denn es ist unanständig, wenn etwas von solcher Wichtigkeit Leuten von geringerer Klasse anvertraut wird. Wenigstens muß es einer seyn, der die heiligen Geräthe und die Sakramente in seiner Aufsicht und Verwahrung hat.

4.

Welche die von verstorbenen Glaubigen für die Kirche bestimmten Gaben zurückbehalten, müssen als Unchristen aus der Gemeinde verstoßen werden. Diese Uebertretung der Religionspflicht ist ein Beweis, daß ihr Glaube ganz untergangen ist. Sie verhindern, daß die Gelübde der Verstorbenen nicht erfüllt, und daß die Armen ihres Unterhalts beraubt werden. Sie sind also für Mörder der Armen anzusehen und für Leute, die kein Gericht Gottes glauben. Daher sagt einer unter den Vätern: einem Freund etwas rauben, ist ein Diebstal: aber die Kirche um das Ihrige bringen, ist Kirchenraub ⁷³⁾.

N n 3

Wer

72) Can. Toled. 20. Carth. IV. c. 36.

73) Hieronymus. ep. 2. ad Nepotian.

5.

Wer sich dem Urtheilspruche seines Bischofs nicht unterwerfen will, muß sich an die Synode wenden.

6.

Aus dem Briefe des heiligen Clemens muß man überhaupt vortragen, was besonders zu der jetzigen Zeit für die Kirche gut ist. Vornehmlich aber ist folgendes zu bemerken, welches er aus dem vom Apostel Petrus empfangenen Unterrichte sagt: „einiges, was er (euer geistlicher Vorsteher) euch aus Furcht vor den Menschen nicht deutlich eröffnen kann, müßt ihr selbst wahrnehmen. Z. B. Wenn er mit jemand um seines Verhaltens willen unzufrieden ist, so müßt ihr nicht warten, bis er es euch sagt, sondern die Freundschaft mit einem solchen Menschen aufgeben, den Umgang mit ihm fliehen, und dem Willen dessen, der die Kirche regiert, euch gemäß betragen, ohne daß er euch selbst daran zu erinnern nöthig hat. Mit denen, mit welchen er nicht redet, müßt auch ihr nicht reden, damit diejenigen, die Verschuldungen auf sich laden, durch die Absicht, die Liebe aller übrigen wieder zu erlangen, angetrieben werden, sich desto eher mit dem Vorsteher selbst wieder auszusöhnen, seinen Ermahnungen zu folgen, und dadurch den Weg zu ihrer Wohlfarth wieder zu betreten.“ Das betrifft, wie aus dem folgenden erhellt, besonders diejenigen, die mit Feinden der Wahrheit in Freundschaft stehen. Geistliche also und Laien sollen wissen, daß es bey jedem als eine Verschuldung angesehen werden wird, der hierinnen der Kirchenzucht entgegenhandelt, und dadurch andere in dem Bösen stärkt.

Wenn

7.

Wenn Bischöfe einen Geistlichen um eines Fehlers willen mit Kirchencensuren belegen wollen, und andere bitten für ihn, so sollen sie sich erbitten, und es bey einem nachdrücklichen Verweis bewenden lassen. Beschuldigen sie ihn aber eines größern Verbrechens, so sollen sie gegen ihn eine ordentliche Klage bey der Behörde anbringen. Denn wovon einer überzeugt zu seyn glaubt, davon müssen alle überzeugt werden.

8.

Hat einer ein Verbrechen begangen, welches dem Bischof allein bekannt ist, so soll es der Bischof nicht offenbaren, so lange er keine Beweise hat, sondern in der Stille an seiner Besserung arbeiten. Ist aber ein solcher Mensch hartnäckig, so daß er sich in die öffentliche Gemeinschaft eindringt, so kann der Bischof sein Ansehn gebrauchen, und ihn wenigstens von seiner Gemeinschaft eine Zeitlang absondern, doch so, daß er in der Gemeinschaft mit den übrigen bleibt 74).

9.

Da es eine allgemeine Klage ist, daß die ausgesetzten Kinder aus Furcht vor boshafte Beschuldigungen und Prozessen kein Mitleiden mehr finden, sondern in Gefahr bleiben, von Hunden gefressen zu werden: so soll derjenige, der sich eines solchen Kindes annimmt, die Anzeige davon nach der Anweisung des Kaiserlichen Befehls 75) bey der Kirche machen, der

N n 4

Diacon

74) Conf. conc. Carth. VII. can. 5.

75) Von Theodosius und Honorius. Nullum Dominis vel patronis repetendi aditum relinquimus, si expulsi quodammodo ad mortem voluntas misericordiae collegerit.

Diakon aber soll am nächsten Sonntage im Altar der ganzen Gemeinde davon Nachricht geben, mit der Ankündigung, wenn jemand beweisen könne, daß das Kind ihm angehöre, so müsse er es innerhalb zehn Tagen von der Zeit an, da es gefunden worden ist, ablangen, und dem, der sich desselbigen angenommen, wenn er es verlangt, die Kosten ersetzen.

10.

Wer aber in Zukunft ein solches gefundenes Kind auf eine andere Weise zurückfordert, oder deswegen boshafte Klagen ⁷⁶⁾ erhebt und Prozesse anspricht, soll als ein Mörder nach den Kirchengesetzen gestraft werden.

76) Calumniator extiterit. Diejenige, welche ein solches Kind aufgenommen hatten, wurden nämlich in einem solchen Fall zuweilen angeklagt, daß sie es geraubt hätten. Diesen Kanon rechnen einige noch zu dem vorhergehenden, und bringen also überhaupt nur 9. Verordnungen heraus.